

ZUSCHRIFT
11/3159
A 5. 178

Stadt-Sparkasse
Haan

42781 Haan

Der Vorstand
Horst Anders

Kaiserstraße 37
5657 Haan (Rheinl.)
Telefon (02129) 575-0
Telex 859453
Telefax (02129) 575250

Herrn
Hartmut Schauerte MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Haan, den 20. Januar 1994

Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes
Hier: Öffentliche Anhörung vom 13.1.1994

Sehr geehrter Herr Schauerte,

ich habe an der o.a. Anhörung des Landtages teilgenommen und möchte Ihnen zur Abrundung eines Sachverhaltsbildes ergänzende Informationen zukommen lassen.

Vorab teile ich Ihnen mit, daß unser Verwaltungsratsmitglied, Herr Harald Giebels, - er ist Fraktionsvorsitzender der hiesigen CDU - dem Vorsitzenden der CDU-Fraktion im Landtag NRW, Herrn Dr. Linssen, bereits mit Schreiben vom 21.6.1994 eine Stellungnahme in obiger Angelegenheit zugesandt hat (vgl. Anlage).

Die insbesondere die kleineren und mittleren Sparkassen berührende Frage des Fusionsfönderauftrages, der im Referentenentwurf unter § 31 Abs. 4 aufgeführt ist, stößt m.E. auf verfassungsrechtliche Bedenken. Grundlage für diese Rechtsauffassung ist das vor einigen Jahren ergangene Urteil des Verfassungsgerichtshofes NRW in Münster, der die Verordnung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NRW im Einvernehmen mit dem Innenminister zur Vereinigung der Stadt-Sparkassen Erkrath und Haan sowie der Kreis-sparkasse Düsseldorf als Zweckverbändssparkasse zugunsten der klagenden Stadt-Sparkasse Haan, für nichtig erklärte.

Die einzelnen Stellungnahmen der kommunalpolitischen und sparkassenrechtlichen Gutachterseite nehmen im Tenor den Grundgedanken dieses Urteils, nämlich das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nach Art. 28 Abs. 2 und Art. 78 Abs. 1 auf und bitten um Streichung des genannten § 31 Abs. 4.

...

20. Januar 1994

Stadt-Sparkasse
Haan (Rheinl.)

Herrn Hartmut Schauerte MdL, Landtag NRW, 40002 Düsseldorf

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung auch für Ihre weitergehenden parlamentarischen Beratungen möchte ich Ihnen dieses Urteil per Fotokopie insgesamt überreichen.

Des weiteren ist anzumerken, daß m.E. eine Interessenkollusion hinsichtlich des Förderauftrages durch den regionalen Verband besteht, da in § 2 der Verbandssatzung die Interessen aller Sparkassen als Mitglied wahrzunehmen sind. Dies ist sicherlich nicht der Fall, wenn der Verband die Belange nur einzelner Mitglieder und nicht der sie insgesamt tragenden Gesamtmitglieder wahrnimmt.

Weiterhin ist festzustellen, daß, wie Sie auch in der Anhörung deutlich gemacht bekommen haben, die Sparkassen sich selbst gehören; ein wesentlicher Unterschied zu der WestLB besteht schon darin, daß das Stammkapital den Anteilseignern gehört und Kapitalerhöhungen jeweils immer unter Beanspruchung der Anteilseigner durchgeführt werden. So sind beispielsweise die einzelnen Sparkassen über den zuständigen Verband auch am Stammkapital der WestLB beteiligt. Die Sparkassen dagegen haben kein Stamm-, sondern nur ein Eigenkapital, welches sie selbst aus versteuerten Gewinnen erwirtschaftet haben bzw. müssen.

Anschließend verweise ich zur Thematik "Privatisierung von Sparkassen" u.a. auf das eindeutige Bekenntnis des Bundeskanzlers, Dr. Helmut Kohl, anlässlich seiner Rede zur Verabschiedung von Herrn Geiger bzw. zur Einführung des neuen Präsidenten des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes - Herrn Dr. Köhler - an der Tradition des Sparkassenwesens, welches sich seit nahezu 200 Jahren bewährt hat, festzuhalten (vgl. Anlage).

Sehr geehrter Herr Schauerte, ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitere Entscheidungshilfen für Ihre parlamentarische Arbeit gegeben zu haben.

Falls Sie Rückfragen haben, bin ich gerne bereit mit Ihnen ggfs. telefonisch oder persönlich näheren Kontakt aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



(Horst Anders)

Anlagen